

AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen | Gartec GmbH

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, auch für künftige Vertragsbeziehungen und Folgeaufträge, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht für uns verpflichtend, wenn wir Ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.
- (2) Für Bestellungen, die von unseren Lieferwerken berechnet werden, gelten deren Verkaufs- und Lieferbedingungen, die dann deren Auftragsbestätigung beigelegt werden.

§ 2 Angebot

- (1) Unser Angebot ist freibleibend.
- (2) Alle Aufträge gelten ausnahmslos erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch uns als angenommen, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Auslieferung durch uns.
- (3) Mündliche Abmachungen erhalten nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

§ 3 Lieferzeit und Gefahrenübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung durchweg für Rechnung und auf Gefahr des Käufers ab Lager Rothenschirmbach. Teillieferungen sind zulässig und müssen den Bedingungen entsprechend bezahlt werden. Reste werden nach Möglichkeit nachgeliefert.
- (2) Auf Wunsch des Käufers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken, die insoweit angefallenen Kosten trägt der Besteller.
- (3) Die von uns angegebenen Lieferzeiten sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Allerdings setzt auch bei einer schriftlichen Bestätigung der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit die Abklärung aller technischer Fragen mit dem Käufer voraus.
- (4) Geraten wir bei festen Lieferfristen mit unserer Leistung in Verzug, so ist der Käufer verpflichtet, uns eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen mit Ablehnungsandrohung zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Käufer nur dann in Höhe des vorhersehbaren Schadens zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Käufer nur dann in Höhe des vorhersehbaren Schadens zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht. Schadensersatzansprüche aufgrund eingetretener Verzögerungen, die von uns nicht zu vertreten sind, wie Streik, Naturkatastrophen und dergleichen, bestehen nicht.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise gelten ab Lager, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Den Preisen liegen die derzeitigen Löhne, Gehälter, Preise für Roh-, Betriebs- und Brennstoffe sowie Frachtsätze zugrunde. Sollten sich diese Grundlagen vier Monate nach Vertragsschluss erhöhen, haben wir das Recht, bei Anlieferung unsere Preise entsprechend anzugleichen. Das gleiche gilt, wenn von Behörden besondere Abgaben erhoben und andere Vorschriften erlassen werden.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Rechnungsbetrag ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skontoabzug, innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. An uns nicht näher bekannte Besteller erfolgt die Lieferung gegen Nachnahme. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.
- (4) Wird das Zahlungsziel von Seiten des Käufers überschritten, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Bei verspäteter Zahlung behalten wir uns vor, die am Tage des Zahlungseingangs gültigen höheren Preise zu berechnen.
- (5) Die Aufrechnung mit etwaigen von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig anerkannten Gegenansprüchen des Käufers ist nicht statthaft. Eine Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, sofern der Gegenanspruch des Bestellers auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Unsere Reisende und Vertreter sind nicht zum Inkasso berechtigt. An sie kann nicht mit schuldbefreiender Wirkung uns gegenüber bezahlt werden.
- (7) Bei Durchführung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens kommen alle Rabatte oder sonstigen Vergütungen für den Besteller in Fortfall.

§ 5 Mängelgewährleistung

- (1) Die Gewährleistung richtet sich nach den Gewährleistungsbedingungen des Herstellers. Insoweit treten wir unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller an den Käufer ab. Unsere Haftung beschränkt sich in jedem Fall nur auf kostenlose Ersatzlieferung, Herabsetzung des Kaufpreises, Instandsetzung des beanstandeten Teiles oder Rückgängigmachung des Vertrages.
- (2) Werden Einbau- oder Pflegehinweise des Herstellers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, wie z.B. gelieferte Teile lackiert, so entfällt jegliche Gewährleistungsverpflichtung. Natürlicher Verschleiß und Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung sind ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen. Soweit für bestimmte Teile besondere Garantiebestimmungen der Hersteller bestehen, sind wir berechtigt, diese Bedingungen, auch wenn diese dem Käufer nicht bekannt sind, anzuwenden. Auf Anforderung werden wir sie dem Käufer zur Verfügung stellen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel und Schuldwechsel behalten wir uns das Eigentum an unseren Waren vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt unsererseits vom Vertrag, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich erklärt.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs die Kaufsache / Ware weiterzuveräußern. Der Käufer tritt uns für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits jetzt alle ihm gegenüber dem Dritten aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen ab. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller bis auf ausdrücklichen Widerruf unsererseits auch nach der Abtretung ermächtigt. Gleichwohl sind wir selbst befugt, die Forderungen einzuziehen. Solange der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber nachkommt, werden wir von diesem Einzugsrecht keinen Gebrauch machen. Im Fall von Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers ist dieser jedoch verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und seinem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
- (3) Verarbeitet oder bildet der Besteller die Kaufsache um, so erfolgt dies stets über uns. Bei Verarbeitung der Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Gleiches gilt für die Vermischung der Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen.
- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes schriftlich zu benachrichtigen. In diesen Fällen hat der Käufer dem Dritten gegenüber auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
- (5) Übersteigt die Summe der uns vom Käufer gewährten Sicherheiten unsere Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung um 20%, so verpflichten wir uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben. Dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

§ 7 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz in Lutherstadt Eisleben OT Rothenschirmbach.
- (2) Beiderseitiger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, einschließlich solcher aus Wechselforderungen, ist Eisleben. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.